

Köln, 12. Dezember 2011

Experten-Tipp: Übernahme pauschalversteuerter Direktversicherungsverträge

Der aktuelle Ratgeber-Tipp des **Deutschen bAV Service**: Worauf sollten Arbeitgeber achten, wenn ein neuer Mitarbeiter seine bestehende und nach § 40b EStG pauschalversteuerte Direktversicherung weiterführen möchte?

Eine der gängigsten Formen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist die sog. Gehalts- oder Barlohnumwandlung. Hierbei verzichten Arbeitnehmer auf Teile ihres Brutto-Arbeitslohns und investieren diese über ihren Arbeitgeber in eine Renten- oder Lebensversicherung. Die Vor- und Nachteile derartiger arbeitnehmerfinanzierter Firmen- oder Betriebsrenten sind vielfältig.

Gerade bei Neueinstellungen steht der Arbeitgeber bzw. die Personalabteilung jedoch regelmäßig vor der Frage, ob oder wie ein bereits bestehender Direktversicherungsvertrag weitergeführt werden sollte. Gerade Vertragsabschlüsse vor 2005 basieren noch auf der sogenannten Pauschalversteuerung gem. § 40b EStG a.F., die zu einer steuerfreien Kapitalauszahlung zum entsprechenden Rentenbeginn führt. Damit dieses Steuerprivileg für den Arbeitnehmer nicht verloren geht, sind hier wichtige Aspekte bei der Vertragsübernahme zu beachten. So ist gem. § 52 EStG zwingend eine sogenannte Optierung vorzunehmen, um das genannte Privileg aufrechtzuerhalten.

Arbeitgeber bzw. der Personalverantwortliche und die involvierten Betriebsräte tun vor dem Hintergrund der einschlägigen »arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht« gut daran, sich eingehend über die rechtssicheren Rahmenbedingungen einer solchen Vertragsübernahme beraten zu lassen.

Personalverantwortliche und Betriebsrat sind daher nachhaltig angehalten, wenn sie sich bei der Einrichtung, Erstellung und Überprüfung von Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung professionellen Rat einholen, um die entsprechenden Haftungsgefahren abwälzen können. Die Beratung zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung gehört dementsprechend ausschließlich in die Hände eines professionellen Expertennetzwerkes von Rechtsanwälten, Steuerberatern und gerichtlich zugelassenen Rentenberatern. Der **Deutsche bAV Service** (www.deutscher-bav-service.de) koordiniert vor diesem Hintergrund eine umfassende rechtssichere Beratung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsräte und Berater und garantiert den genannten Gruppen einhergehend hohe Kompetenz, Professionalität und standardisierte Abläufe.

Ende

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

Deutscher bAV Service c/o Kenston Services GmbH
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

Ansprechpartnerin: Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«
info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.